

## Besoldung und Versorgung

# Nachschlagsforderung bekräftigt

dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz: „Wie sollen wir Personal gewinnen, wenn schlecht bezahlt wird?“

Das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 ist in Kraft und im Juli konnten die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes- sowie Kommunaldienstes eine Bezügerhöhung entsprechend des Tarifergebnisses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Länder verzeichnen.

Dass das aus Sicht des dbb rheinland-pfalz zwar gut, aber noch nicht hinreichend ist, wurde auch in dieser Zeitschrift in den letzten Ausgaben immer wieder dargelegt. Auch nach außen verfolgt die Gewerkschaft ihre vom Hauptvorstand beschlossene Nachschlagsforderung von gestaffelten sechs Prozent zusätzlich zum Stopfen von zwischenzeitlich gerissenen Bezahlungslücken, die insbesondere der damaligen „5 x 1-Prozent“-Anpassungsdeckelung geschuldet sind.

### ➤ Gestaffelte sechs Prozent Plus

Gegenüber der Zeitung „Rheinpfalz“ sagte dbb Landeschefin Lilli Lenz, dass die Beamten konkret mindestens ein Prozent zusätzlich pro Jahr erhalten sollten (Ausgabe vom 11. August 2017). Primäre Begründung für die Forderung ist und bleibt die schlechte Positionierung von Rheinland-Pfalz im Bund-Länder-Besoldungsvergleich. Wenn die Besoldung nicht zügig der Bezahlung in anderen, besser platzierten



➤ dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz

Bundesländern angeglichen werde, werde das Land im Wettbewerb mit diesen Ländern um Nachwuchs- und Fachkräfte den Kürzeren ziehen.

### ➤ Beispiel: Wechsel von Landesbeamten zum Bund

Diese gewerkschaftliche Prognose ist alles andere als aus der Luft gegriffen. Ungezählte qualifizierte junge Menschen verzichten derzeit wegen gleichsweise schlechten Bezahlungsbedingungen und Karriereperspektiven auf einen Einstieg in den öffentlichen Dienst – in Rheinland-Pfalz oder überhaupt. Ausgebildetes Personal verzichtet auf den weiteren Berufsweg beim Staat, es finden Wechsel zu besser bezahlenden Dienstherren oder Arbeitgebern statt. Dabei ist die Abwanderungsbewegung stärker als der Zulauf. Verdeutlichen lässt sich das an den Zahlen für den

Wechsel zum Bundesdienst: Seit Anfang 2016 bis Mitte 2017 sind 54 rheinland-pfälzische Bedienstete in die Bundesverwaltung gewechselt und nur 16 Beamte von dort nach Rheinland-Pfalz gekommen. Dieses Ergebnis einer Kleinen Anfrage des CDU-Abgeordneten Matthias Lammert im Landtag Rheinland-Pfalz wirft ein Schlaglicht auf die schwierige Situation. Das Ministerium des Innern und für Sport gibt in seiner Antwort zu, dass Probleme bei der Rekrutierung von Ersatzpersonal bestünden, insbesondere im Norden des Bundeslandes. Denn in der Region haben große Bundesbehörden ihren Sitz, die – etwa im Bereich Bundeswehr – umfängliche Personalgewinnungsoffensiven fahren mit dem Ziel eines beispiellosen Personalaufwuchses. Die Gründe für die Abwanderung liegen laut Ministerium in Verbesserungen bei der Wohnortnähe, der Entwicklungs- und

der Verdienstmöglichkeiten, was die CDU in ihrer Anfrage mit Blick auf die beiden letztgenannten Elemente mit „geringerer Besoldung und ungünstigeren Beförderungsaussichten“ übersetzt. Nicht erfasst wurden Wechsel in andere Bundesländer, weshalb die kompletten Wechselzahlen viel höher liegen dürften.

### ➤ Es geht ums Geld ...

Für die dbb Landesvorsitzende ist klar, wie die Prioritäten bei der Wechselentscheidung gesetzt werden: „In 90 Prozent der Fälle ist aus unserer Sicht das Geld ausschlaggebend“, sagte sie gegenüber der „Rheinpfalz“ (Ausgabe vom 26. Juli 2017). Das ist leicht nachvollziehbar bei einem Besoldungsunterschied von gut 400 Euro brutto monatlich, die beim Bund bei vergleichbarer Tätigkeit und gleichem Amt gezahlt werden.

Gut rechnen können in dieser Hinsicht zumindest Beamtinnen und Beamte der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung: 24 von den 54 abgefragten Wechselfällen entstammen diesem Bereich. Interessant auch: Ein Viertel der Wechselfälle vom Bund zum Land kommen von der Personalserviceagentur der Deutschen Telekom AG, wo zuweilen beamtetes Personal im Zuge des Privatisierungsprozesses geparkt wurde, inklusive des Wartens auf eine erfüllende Beschäftigung.

Der dbb rheinland-pfalz befürchtet eine Beschleunigung der Spirale aus Spardiktat, Nachwuchs- und Fachkräftemangel, Aufgaben- und Arbeitsverdichtung, Demotivation und Krankenstandzunahme in Zeiten des Wettbewerbsföderalismus.

> **Landesregierung betont moderne Personalpolitik**

Die Landesregierung sieht dennoch keinen Bedarf für weitergehende Besoldungsanpassungen, geschweige denn eine Vereinheitlichung mit der Besoldungsgesetzgebung des Bundes. Sie verteidigt die alimentationsrechtlichen Rahmenbedingungen als hinreichend und die personalentwicklerischen Ziele sowie Standards als stimmig. Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) führt hierzu das auf dbb Initiative entwickelte und implementierte Karriereportal des Landes im Internet an, die derzeit laufende Entwicklung eines Rahmenkonzepts „Wissensmanagement“ in der Landesverwaltung, das Betriebliche Gesundheitsmanagement und die stetige Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. „Insgesamt hat die Landesregierung in den

letzten Jahren durch lebensphasenorientierte Personalentwicklung die Motivation, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gefördert und so die Attraktivität als Arbeitgeber erhöht,“ schreibt sie zur dbb Hauptvorstandsschließung „Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst“ vom 16. Mai 2017 (vergleiche „Durchblick“ 6/2017, Seite 3).

> **dbb rheinland-pfalz skeptisch**

„Softe Faktoren sind sehr wichtig und Verbesserungen in diesem Bereich sind gut“, bemerkt die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz dazu, „aber für unsere Einzelmitglieder und alle vom schlechten Vergleichsranking Betroffenen zählt viel mehr und hart das Geld, das sie im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen im Dienst anderer Bundesländer und des Bundes für die gleiche Tätigkeit nicht bekommen.“

> **Beispiel: Personallengpass Justiz**

Zuletzt sendeten Mitte August Richter- und Staatsanwaltsorganisationen Notsignale aus

der Justiz und forderten dringend mehr Personal angesichts stetig steigender Fallzahlen und Aufgaben. Aber auch im Maschinenraum der Justiz ist die Lage beispielsweise prekär: Die Hälfte der offenen Stellen im gehobenen Verwaltungsdienst an den Justizvollzugsanstalten kann nicht besetzt werden, weiterer Stellenabbau ist sogar in der Schwebe. Es wird mit personeller Mindestbesetzung gearbeitet, in den Geschäftsstellen der Gerichte, im Rechtspflegedienst und bei den Amtsanwälten sind die Pensen exorbitant gestiegen. Das schreckt Nachwuchs ab. Die dbb Justizgewerkschaften fordern deshalb ein aktives Werben der Justiz um die jeweils besten Schulabsolventen. Immer mehr Ausbildungsstellen blieben leer und offene Stellen könnten nicht mehr mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten besetzt werden. Daneben sinkt zukünftig die Zahl der Schulabsolventen, wobei eine Pensionierungswelle der geburtenstarken Jahrgänge bevorsteht. Gute Schulabsolventen der Realschulen und Gymnasien, selbst auch der Universitäten, wenden sich vermehrt privaten Arbeitgebern zu und werden von diesen schon in der schulischen Ausbildung umworben und hofiert.

Gute Bewerber sagen die Stellen oftmals kurz vor Ausbildungsbeginn ab und nach Beendigung der Ausbildung können viele nicht gehalten werden. Die Justizberufe werden, wenn es denn überhaupt zu einer aktiven Außendarstellung kommt, nicht in der gesamten Breite abgebildet und sehen sich oft anderen, wesentlich professioneller aufgestellten Berufsgruppen gegenüber. Und dies ist das Stimmungsbild nur eines exemplarischen Bereichs. Wieviel auch schon ausgebildeter Nachwuchs abwandert, ohne zunächst Zeit im rheinland-pfälzischen Landesdienst zu verbringen, wurde durch die Kleine Anfrage nicht erfasst.

> **Lilli Lenz: Probleme ungelöst**

Lilli Lenz: „Es muss energisch gegengesteuert werden, bevor es zu spät ist. Mehr Mittel müssen her. Bei Besoldung und Versorgung muss nachgebessert werden. Nur so kann Rheinland-Pfalz im Besoldungsvergleich wieder aufholen und seinen öffentlichen Dienst sichern. Die praktisch alltäglichen Probleme bei der Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst sind längst nicht gelöst.“ ■

## Nachschlag auf Besoldung und Versorgung?

# Koalition winkt weiter ab, Opposition dafür

## Landesregierung und Fraktionen antworten auf Hauptvorstandsresolution

Zusätzlich zu den regierungsseitigen zugesagten Tarifergebnisübertragungen fordert der dbb rheinland-pfalz nach wie vor ein Aufholen des Besoldungs- und Versorgungsrückstandes im rheinland-pfälzischen Landes- und Kommunaldienst. Dazu hat der Hauptvorstand des dbb rheinland-pfalz wiederholt eine Bezahlungslücke von sechs Prozent beziffert und eine gestaffelte Lückenfüllung angeregt. Mit seiner entspre-

chenden Entschließung vom 16. Mai 2017 (vergleiche „durchblick“ 6/2017, Seite 2) schlug das Gremium für 2017 und 2018 die Festlegung von jeweils mindestens einem zusätzlichen Prozent auf Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter vor und bekräftigte den Einsatz für eine besoldungsrechtliche Kompensation zur tariflichen Strukturverbesserung „Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9“, die für Ar-

beitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst gilt.

Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) hat per Brief geantwortet und wiederholt, dass die Landesregierung auch weiterhin von einer amtsangemessenen und verfassungskonformen Alimentation der Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen ausge-

he. Der Landtag habe in seiner Plenarsitzung vom 21. Juni 2017 mit den Stimmen aller fünf Fraktionen das Gesetz zur Anpassung von Besoldung und Versorgung 2017/2018 ohne eine über die Tarifübertragung hinausgehende Bezahlungsverbesserung angenommen. Dass der Landesgesetzgeber mit Blick auf die alimentationsrechtliche Drei-Stufen-Prüfung des Bundesverfassungsgerichts umfassenden Darlegungs-

pflichten nachgekommen sei und das Anpassungsgesetz darauf aufgebaut habe, sei Abbild der Fürsorgepflicht und kein bloßer Formalismus, wie ihn der dbb rheinland-pfalz per Hauptvorstandsentschließung vorgeworfen habe.

Bereits vorher hatte der Grünen-Fraktionsvorsitzende Dr. Bernhard Braun geschrieben, dass die Grünen mit dem Anpassungsgesetz und der Übernahme des Ländertarifergebnisses auf Besoldung und Versorgung 2017/2018 ihre Wertschätzung gegenüber den Landesbeschäftigten zeigen

wollten, denn sie wüssten, was sie den Landesbediensteten in den letzten Jahren abverlangt hätten. Gleichwohl könnten die Grünen mit dem Blick auf die immer noch angespannte finanzielle Lage des Landes keine über das Tarifergebnis hinausgehende Zusage machen. Mühevollere Haushaltskonsolidierung sei dabei kein Selbstzweck. Es gehe um Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen und die damit verbundene Verpflichtung, nicht über die eigenen Verhältnisse zu leben.

CDU-Landes- und Fraktionschefin Julia Klöckner schrieb,

dass die CDU-Landtagsfraktion schon seit vielen Jahren die Übernahme der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten fordere. Rheinland-Pfalz gehöre mittlerweile im Besoldungsvergleich zu den Schlusslichtern bei der Beamtenbesoldung. Deshalb begrüße die Fraktion das aktuelle Anpassungsgesetz mit seiner Übertragung des Ländertarifergebnisses. Allerdings habe man in der parlamentarischen Beratung deutlich gemacht, dass dies allein nicht ausreichend sei, um den öffentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz auch in Zu-

kunft als attraktiven Arbeitgeber wettbewerbsfähig zu halten. Es sei dringend notwendig, dass die Besoldungslücke, die im Vergleich zu anderen Bundesländern entstanden sei, geschlossen werde. Die Fraktion werde sich weiterhin dafür einsetzen, über die Tarifergebnisse hinaus die Besoldung der Beamten weiter anzuheben, damit Rheinland-Pfalz wieder zu anderen Bundesländern aufschließen könne. Ohne eine ordentliche Bezahlung werde man keinen qualifizierten Nachwuchs für den öffentlichen Dienst im Land gewinnen können. ■

## Gerüchte

# Kein Beförderungsstopp im Landesdienst

Kleine Anfrage im Landtag eindeutig beantwortet, aber Umschiffen des Besoldungsrückstands

„Nein, es wird nicht zu einem Beförderungsstopp für alle Landesbeamten kommen.“ So lautete bereits im Juni die Antwort von Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Schreiner (CDU) – (Landtagsdrucksache 17/3236).

Der haushaltspolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz hatte unter anderem wissen wollen: „Trifft es zu, dass die Landesregierung die Besoldungserhöhung durch einen Beförderungsstopp für alle Landesbeamten in den Jahren 2018 und gegebenenfalls 2019 finanzieren will beziehungsweise kann die Landesregierung ausschließen, dass es zu einem solchen Beförderungsstopp kommen wird?“ Hintergrund mögen auch dem dbb rheinland-pfalz im Frühsommer zu Ohren gekommene Gerüchte gewesen sein, wonach die Landesregierung eben eine solche Möglichkeit der Querfinanzierung der jüngsten – vielleicht auch einer kommenden – Tarifübertragung auf Besoldung und Versorgung im

Landesdienst auslöte oder plane. Nun sind im aktuellen Landeshaushalt für das laufende Jahr ausreichend Mittel für das Umklappen des TV-L-Ergebnisses auf Besoldung und Versorgung ausgewiesen. Da war die Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung samt zusätzlichen Maßnahmebedarfs durch harschen Einschnitt bei den persönlichen Karrieremöglichkeiten des verbeamteten Personals also nicht sehr hoch. Aber derlei Gerüchte entstehen meist nicht von ungefähr. Ob nur als Probeballon oder mit härterem Kern: Deutlich ist allein an dem Aufkommen der Mutmaßungen hinsichtlich eines Beförderungsstops abzulesen, wie wenig Vertrauen das Personal in die Politik hat und wie angespannt sensibel auf weitere Einschnitte bei den Beschäftigungsbedingungen reagiert wird.

Gerd Schreiner wollte es als Mitglied des Landtags genau wissen. Zunächst ließ er sich nochmal bestätigen, dass die Landesregierung „im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten“ anstrebt, die Tarifabschlüsse

der Tarifgemeinschaft der Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu übernehmen. Dann erkundigte er sich weiter danach, wie die Landesregierung gedanke, den Abstand der rheinland-pfälzischen Besoldung zu den Besoldungen anderer Bundesländer aufzuholen.

Auf den damit unterstellten Besoldungsrückstand im rheinland-pfälzischen Landesdienst ging Finanzministerin Doris Ahnen in ihrer Antwort mit keiner Silbe ein. Die schlechten rheinland-pfälzischen Plätze im Besoldungsranking werden nicht bestritten oder verneint. Im Namen der Landesregierung wird darauf verwiesen, dass – gemessen am Prüfschema des Bundesverfassungsgerichts (2 BvL 17/09 und andere sowie 2 BvL 19/09 und andere) – in Rheinland-Pfalz die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Alimentation eingehalten würden. „Weitergehende Anpassungen sind – auch im Hinblick

auf den Vergleich zu anderen Ländern und dem Bund – nicht vorgesehen,“ so die Ministerin.

Kein Handlungsbedarf also? Das dürften wohl nahezu alle betroffenen Beamten, Richter und Versorgungsempfänger anders sehen, denen Vergleiche zeigen, dass Rheinland-Pfalz besonders durch die drei Wirkjahre von „5 x 1 Prozent“ in der Besoldungsrankliste schnell nach hinten gerutscht ist. Im insoweit bestehenden Wettbewerbsföderalismus und seinem Rennen der Dienstherren um qualifiziertes, motiviertes Personal macht es sich das Land in eigener Zuständigkeit damit schwer. Im Fahrwasser des Bundestagswahlkampfes und besonders des Wahlkampfthemas „innere Sicherheit“ sprechen sich einige Bundespolitiker für allgemein verbesserte Besoldung aus. Das Besoldungsrecht im Landesdienst ist allerdings Landessache. Es steht nicht zur Wahl. Interessant, dass es trotzdem thematisiert wird. Der Druck wegen nachteiliger Bezahlung und schlechter Personallage nimmt nämlich zu. ■



## Grillen I/dbb jugend rheinland-pfalz

# Sommerfest in Koblenz

Zweite Auflage der Veranstaltung war ein voller Erfolg



> Wetter schlecht, Stimmung gut!

Trotz Regens sehr gute Stimmung in der Straßenmeisterei Koblenz am 11. August 2017: Zum 2. Sommerfest der dbb jugend rheinland-pfalz konnte die Landesjugendleitung um Sandra Jungnickel bei eigent-

lich widrigen Wetterbedingungen 50 Gäste begrüßen. Gemeinsam verbrachte die Feierrunde einen sehr schönen Abend miteinander. Die dbb jugend rheinland-pfalz begrüßte Jugendvertreterinnen

und -vertreter aus unterschiedlichsten Fachgewerkschaften/Verbänden, aber auch einige Landesvorsitzende der Mitgliedsorganisationen.

dbb Landesjugendleiterin Sandra Jungnickel: „Wir bedanken uns bei allen unseren Gästen, insbesondere bei denen, die teilweise eine lange Anreise auf sich nahmen. Denn wir hatten auch Besuch von unseren Freunden der dbbj hessen, dbb jugend nrw, bbw jugend, dbb jugend bayern und der Bundesjugendleitung der dbb jugend. Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr bei Sommer, Sonne, Sonnenschein!“

Unter anderem mit einer magentafarbenen Torte gut verköstigt unter wetterschützenden Faltpavillions wurden zum Beispiel Claudia Rüdell, Vorsitzende der dbb Landesfrauenvertretung, Hans Dieter Gattung, dbb Bezirkschef, und Jürgen Kettner, stellvertretender dbb Landesvorsitzender, die natürlich allesamt die Gelegenheit zum berufspolitischen Austausch mit dem Gewerkschaftsnachwuchs nutzten. Wegen des Regens wurden Fotos eben in der Fahrzeughalle der Straßenmeisterei geschossen, aufgepeppt mit sommerlichen Accessoires. ■

## Grillen II/Bezirksverband Rheinhessen

# Grillfest in Oberdiebach

Traditionelles Beisammensein vor Welterbekulisse

Bei schönem Wetter konnten die Besucher das diesjährige Grillfest des dbb Bezirksverbandes Rheinhessen am Rheinufer bei Oberdiebach genießen. Der Bezirksvorsitzende Bardo Kraus dankte insbesondere dem Kollegen August Huhn, der in diesem Jahr die Organisation des Treffens übernommen hatte.

Mit dem Grillfest setzte der Bezirksverband die lange Reihe jährlicher Freilufttermine mit kulinarischem Begleitprogramm fort und wird damit seiner Aufgabe zur Durchführung von Veranstaltungen, auch geselligen Charakters, sehr gut gerecht. Denn natürlich geht es bei Bezirksverbandstreffen auch um Berufs-

politik und die Vernetzung der Einzelmitglieder sowie Mitgliedsorganisationen unter dem dbb Dach.

Gute Gespräche beim Grillen am Fluss – ein erfolgreicher Sommerprogramm punkt des dbb Bezirksverbandes Rheinhessen.

Unser Bild zeigt Teilnehmer des Grillfestes und auf der gegenüberliegenden Rheinseite den Wachtberg bei Lorch mit der Ruine Nollig. Die Burg oberhalb der Mündung der Wisper wurde vermutlich im 12. oder 13. Jahrhundert errichtet. Seit 2002 ist die Ruine Teil des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal. ■



> Darum ist es am Rhein so schön ...

## DSTG-Landesjugendvertretung Rheinland-Pfalz

# Stefan Hübert neuer Landesjugendleiter

dbb Landeschefin Lilli Lenz gratuliert beim DSTG-Landesjugendtag in Bingen

80 Delegierte wählten auf dem 13. Landesjugendtag der DSTG-Jugend Rheinland-Pfalz am 14./15. August in Bingen Stefan Hübert (Finanzamt Kaiserslautern) zum neuen Landesjugendleiter. Der seit Mai amtierende Vertreter der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung der Finanzverwaltung in Rheinland-Pfalz ist auch auf Bundesebene in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft aktiv, nämlich als stellvertretender Vorsitzender in der Bundesleitung der DSTG-Jugend.

Die dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz überbrachte die Glück-

wünsche der Dachorganisation und sprach im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung zur Tagung ein Grußwort. Das Land Rheinland-Pfalz bemühe sich, mit der zeit- und inhalts-gleichen Übertragung des Ländertarifergebnisses auf die Beamtenbesoldung, mit der eindeutigen Absage an eine Absenkung der Eingangsamtsbesoldung und mit der auf Initiative des dbb rheinland-pfalz errichteten Karrierehomepage Nachwuchs für den öffentlichen Landesdienst zu gewinnen. Die Akquise könnte aber wesentlich besser und zukunftsichernd gelingen, wenn

die Landesregierung endlich einsehe, dass für eine Berufswegentscheidung auch das Geld eine große Rolle spiele. Junge Menschen könnten gut mit Geld und Zahlen umgehen und schauen deshalb sehr genau, wo die besten Einkommensbedingungen geboten werden. An den ebenfalls anwesenden Finanzstaatssekretär Dr. Stephan Weinberg gerichtet, sagte Lilli Lenz: Der dbb rheinland-pfalz beziffere den Besoldungsrückstand trotz Tarifiergebnisübertragung auf Besoldung und Versorgung auf derzeit rund sechs Prozent. Wesentlicher Auslöser sei die

seinerzeitige, unsägliche „5 x 1-Prozent“-Spardiktatpolitik. Um gute Leute für die anspruchsvollen und interessanten Aufgaben im öffentlichen Dienst zu bekommen, müsse das Land unbedingt eine weitere Besoldungsanpassung von mindestens einem Prozent jährlich drauflegen, bis die 6-Prozent-Lücke geschlossen ist. „Wenn anderswo gleich 200 Euro mehr im Monat winken, muss das Land dem Nachwuchs schon sehr schöne Augen machen, damit der den Eindruck hat, sein Einstieg in den öffentlichen Dienst sei etwas wert“, so die dbb Landesvorsitzende. ■

## Deutsche Justiz-Gewerkschaft Rheinland-Pfalz

# Rolf Spurzem neuer Landesvorsitzender

65-jähriges Bestehen der Landes-DJG in Koblenz gefeiert

(djg/db). Unter dem Motto „Wir für mehr“ fand am Mittwoch, dem 21. Juni 2017, im CONTEL Hotel in Koblenz der Landesgewerkschaftstag in Verbindung mit den Feierlichkeiten zum 65-jährigen Bestehen der DJG – Deutsche Justiz-Gewerkschaft Rheinland-Pfalz statt. Nach 30 Jahren im Amt des Landesvorsitzenden wurde Helmut Hau aus Trier in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Als Nachfolger wurde Rolf Spurzem aus Mayen von den Delegierten zum neuen Landesvorsitzenden gewählt.

In seiner Begrüßungsansprache betonte der neue Landesvorsitzende die Bedeutung der Gewerkschaften in der Entwicklung des öffentlichen Dienstes. In Zeiten der absoluten Digitalisierung und des da-

mit einhergehenden Wandels des Arbeitsplatzes und dessen Umfelds, in einer Zeit, in der Zahlen wichtiger sind als der dahinterstehende Mensch, sei eine starke Interessenvertretung heute umso wichtiger.

Die DJG Rheinland-Pfalz stehe für eine funktionale und bürgernahe Justiz, für eine leistungsgerechte Bezahlung, eine aufgabenbezogene Personalausstattung sowie für eine ausreichende und qualifizierte Aus- und Fortbildung. Trotz aller Modernisierung und Digitalisierung dürfe die Menschlichkeit nicht verloren gehen.

Als Ehrengäste konnten unter anderem Frau Dr. Isabell Eggers-Wronna, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, DJG-Bundesvorsitzender Emanuel Schmidt, OLG-Präsident Bern-

hard Thurn, Zweibrücken, LRD Michael Mrohs, OLG Koblenz, und der stellvertretende dbb Landesvorsitzende Jürgen Kettner begrüßt werden.

In Würdigung seiner Verdienste für die DJG Rheinland-Pfalz, erhielt der ehemalige Landesvorsitzende Helmut Hau durch seinen Nachfolger die Ernennungsurkunde zum Ehrenvorsitzenden. Weiter wurden die verdienten Gewerkschafter Margot Scherer, Trier, zuletzt stellvertretende DJG-Landesvorsitzende, und Manfred Richtarsky, Koblenz, zuletzt Landesschatzmeister, zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Der neue Landesvorsitzende Rolf Spurzem ist Justizangestellter beim Oberlandesgericht Koblenz, Vorstandsmitglied im Hauptpersonalrat des



> DJG-Landeschef Rolf Spurzem

Ministeriums der Justiz und stellvertretender Vorsitzender im Bezirkspersonalrat des Oberlandesgerichts Koblenz. Ihm stehen in der DJG-Landesleitung in der laufenden Amtsperiode zur Seite: Geschäftsführer Udo Woschitz (Amtsgericht Bad Kreuznach), Pressereferent Christian Esch (Landgericht Trier), Landesschatzmeister Andreas Klees (Amtsgericht Betzdorf) und die Stellvertreter Ulrich Klein (Amtsgericht Kusel), Julia Konrad (Amtsgericht Bad Kreuznach) sowie Liane Jung (Amtsgericht Koblenz). ■



## Urlaubsverordnung Aktuelle Änderungen

➤ **Kein voller Jahresurlaub mehr bei Ausscheiden in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahrs**

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Dienststellen darauf hingewiesen, dass ab 1. Januar 2018 ein geänderter § 9 Urlaubsverordnung (UrlVO) gilt. Alle Fälle werden gleichbehandelt, in denen das Beamtenverhältnis während eines laufenden Urlaubsjahres beginnt oder endet. Ab nächstem Jahr gilt mit hin ausnahmslos der in der Teilurlaubsvorschrift des § 9 UrlVO in Satz 1 geregelte Grundsatz, dass bei Beginn oder Ende des Beamtenverhältnisses im Laufe des Urlaubsjahres für jeden vollen

Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zusteht. Es entfällt die Ausnahmeregelung des bisherigen § 9 Satz 3 UrlVO, die im Falle der unterjährigen Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit, Erreichens der Altersgrenze oder Ruhestandsversetzung auf Antrag die Urlaubsdauer davon abhängig gemacht hat, ob das Beamtenverhältnis in der ersten oder in der zweiten Jahreshälfte endet. Während bislang bei einem Beamtenverhältnisende in der zweiten Jahreshälfte ausnahmsweise der volle Jahresurlaub zustand, findet ab dem 1. Januar 2018 die Grundsatzregelung des § 9 Satz 1 UrlVO Anwendung mit

der Folge, dass für jeden vollen Kalendermonat im Dienst ein Zwölftel des Jahresurlaubs zusteht. Die Änderung basiert auf einer bereits vor über einem Jahr verkündeten Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (vom 8. März 2016 – GVBl. S. 203), deren relevanter Art. 1 Nr. 3 aber erst zum Jahresbeginn 2018 in Kraft tritt.

➤ **29 Tage Anwärterurlaub**

Ausgeweitet wurde der Anspruch auf Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf: Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 UrlVO gibt es mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 einen Tag mehr und somit 29 Urlaubstage im Jahr (Art. 9 LBVAnpG 2017/2018 vom 30. Juni 2017, GVBl. S. 137). Das entspricht der diesjährigen Tarifeinigung zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) und gewährleistet, dass Anwärterinnen und Anwärter auch künftig über einen gleichlan-

gen Erholungsurlaub wie die beim Land beschäftigten Auszubildenden verfügen können.

➤ **Urlaubsverfall: 31. Oktober des Folgejahres – auch im Tariftbereich**

Umgekehrt gilt auch Gleichbehandlung: Laut 13. Landesverordnung zur Änderung der UrlVO vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 96) wurde in § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 UrlVO der regelmäßige Verfallszeitpunkt für Urlaub (der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten) vom 30. September auf den 31. Oktober des Folgejahres verlegt. Laut Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 10. Mai 2017 bestehen keine Bedenken gegen die übertarifliche Anwendung dieser beamtenrechtlichen Übertragungsfrist für die Tarifbeschäftigten des Landes. Die Änderung findet erstmals auf den Verfallszeitpunkt des laufenden Kalenderjahres Anwendung. Resturlaub aus 2016 verfällt damit zum 31. Oktober 2017. ■

## Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Tarifeinheitsgesetz

# Schwer verdauliche Kost aus Karlsruhe

Eingriff in die Tarifautonomie und die Koalitionsfreiheit grundsätzlich zulässig, wenn Gesetz repariert wird

Das umstrittene Tarifeinheitsgesetz von 2015 (BGBl. I S. 1130) hat zum Ziel, das Prinzip „Ein Betrieb, ein Tarifvertrag“ (wieder) zu etablieren, obwohl Tarifpraktiker insbesondere aus Spartengewerkschaften und große Teile der Rechtswissenschaft dafür keine Notwendigkeit sehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass die Regelungen des Tarifeinheitsgesetzes weitgehend mit dem Grundgesetz vereinbar sind (Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR

1571/15 und andere), wenn Auslegung und Handhabung des Gesetzes der grundrechtlich geschützten Tarifautonomie Rechnung tragen. Das Gesetz sei aber insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar, als Vorkehrungen dagegen fehlten, dass Belange der Angehörigen einzelner Berufsgruppen oder Branchen bei der gesetzlich vorgesehenen Verdrängung bestehender, mit einer Minderheitengewerkschaft im Betrieb geschlossener Tarifverträge einseitig vernachlässigt werden. Die entsprechende Re-

gelung wurde nicht gekippt durch Nichtigkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzgeber muss das Tarifeinheitsgesetz an dieser Stelle im Sinne des Schutzes einer Minderheitengewerkschaft vielmehr nachbessern bis Ende 2018.

Bis zur Neuregelung des § 4 a Abs. 2 Satz 2 Tarifvertragsgesetz darf ein Tarifvertrag im Fall einer Kollision im Betrieb nur verdrängt werden, wenn plausibel dargelegt ist, dass die Mehrheitsgewerkschaft die

Interessen der Angehörigen der Minderheitengewerkschaft ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat.

Die Entscheidung ist teilweise mit Gegenstimmen ergangen. Zwei Mitglieder des achtköpfigen Senats haben ein Sondervotum abgegeben. Sie sind der Auffassung, das Mittel der Verdrängung eines abgeschlossenen Tarifvertrags sei zu scharf. Komplexe Fragen habe der Gesetzgeber zu entscheiden und nicht der Senat.



Der dbb rheinland-pfalz bewertet die Lage so: Die Entscheidung verdeutlicht, dass durch das Tarifeinheitsgesetz weder die Koalitionsfreiheit noch das Arbeitskampfrecht von Berufsgewerkschaften verhindert werden. Eine Zwangstarifeinheit wäre mit dem Grundgesetz unvereinbar. Insbesondere die Verdrängungsregel in § 4 a Abs. 2 Tarifvertragsgesetz wird aber nicht entschieden kassiert. Auch mit dem Karlsruher Urteilspruch wirkt das Tarifeinheitsgesetz praktisch kaum handhabbar, denn nach wie vor sind zahlreiche Einzelfragen ungeklärt.

Ungeklärt ist zum Beispiel weiterhin: Was genau ist ein Be-

trieb im Sinne des Gesetzes und wie lässt sich eine solche Abgrenzung auf den öffentlichen Dienst übertragen? Was wird aus dem Prinzip des Flächentarifvertrags angesichts der Verlagerung der Tarifpolitik auf die Betriebsebene? Wie sollen gewerkschaftliche Mehr- beziehungsweise Minderheiten gezählt werden? Und: Welche Voraussetzungen muss eine Mehrheitsgewerkschaft erfüllen, damit festgestellt werden kann, dass sie die Interessen der Angehörigen einer kleineren Berufsgruppe „ernsthaft und wirksam“ in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt, wie es das Gericht nun fordert?

Das Bundesverfassungsgericht weist in seiner Entschei-

dung selbst vielfach auf die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte hin, auf die im Zusammenhang mit dem Tarifeinheitsgesetz eine Menge Arbeit zukommen könnte. Weiterer Streit auf mehreren Ebenen ist programmiert. Und nicht nur praktisch, sondern auch dogmatisch, denn bereits das Sondervotum zeigt, dass man mit guten Gründen auch einen über das Formale hinausgehenden, schärferen Schutz von Minderheitsgewerkschaften vertreten kann. Die Mehrheit des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat dennoch den gesetzlichen Eingriff in die Tarifautonomie und die Koalitionsfreiheit grundsätzlich zugelassen.

Die klagenden Gewerkschaften analysieren die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung detailliert und rüsten sich für weitere politische Maßnahmen. Der dbb beamtenbund und tarifunion hat veröffentlicht, nötigenfalls eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorzubereiten und durchzuführen. Der Tarifalltag ändert sich angesichts der trotz Urteils verbliebenen Unsicherheiten einstweilen wohl nicht sonderlich. Das Tarifeinheitsgesetz verordnet den Tarifpartnern und den Fachgerichten juristisches Hochreck, das man im kollektiven Arbeitsrecht eigentlich nicht gebrauchen kann.

## Beamte in GKV? Das trägt nicht

### Bewertung zu Hamburger Vorstoß

Mitten ins enger werdende Sommerloch flankte der rot-grüne Senat der Hansestadt Hamburg einen Gesetzentwurf über die „Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“. Dahinter steckt – vielleicht als Bundestagswahlkampfhilfe auf dem Weg zur Bürgerversicherung gemeint – die Absicht zur Öffnung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Beamte in der Form, dass Beamte des Stadtstaats ab Mitte kommenden Jahres einen pauschalen Zuschuss in Höhe der Hälfte ihres Beitrags zur GKV erhalten, sofern sie sich für diese Versicherung entscheiden. Bislang können Beamte sich zwar gesetzlich versichern, aber der Dienstherr zahlt ihnen keinen Arbeitgeberanteil, denn es gibt ja das eigenständige beamtenrechtliche Absicherungssystem der Beihilfe mit ergänzender Privatversicherung. Trotzdem

entscheiden sich immer wieder Beamte – zum Beispiel mit Vorerkrankungen oder mit vielen Kindern – vornehmlich aus wirtschaftlichen Gründen für die GKV. In Hamburg sind das aktuell etwa 2 400 Beamte. Nach dem Hamburger Entwurf sollen auch bislang nicht GKV-versicherte Beamte bis zu einer Altersgrenze von 55 Jahren wechseln können. Knapp sechs Millionen Euro soll das zusätzlich in Hamburg kosten, denn der Dienstherr übernimmt die durchschnittlich vergleichsweise höheren GKV-Beiträge für die wechselnden jüngeren Beamten und ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Für den dbb rheinland-pfalz ist das Hamburger Modell überhaupt nicht tragfähig.

Erstens bedeutet es mit Einführung akute Mehrausgaben des Dienstherrn, die etwa für

einen Landeshaushalt wie den rheinland-pfälzischen nicht ohne Weiteres zu verkraften wären. Das ist auch der Grund, warum selbst die Bundesländer, die einen Anfang Juni im Bundesrat abgeschmetterten Gesetzesvorschlag für eine einheitliche bundesweite Regelung eingebracht hatten, sich dem Vorstoß aus Hamburg nicht anschließen.

Zweitens kann es nicht sein, dass mittels Landesrecht in den bundesrechtlich geregelten Beamtenstatus eingegriffen wird durch faktische Schaffung eines Arbeitgeberzuschusses, was höchstens dem Bundessozialrecht vorbehalten wäre.

Drittens würde ein landesrechtlicher Sonderweg zu erheblichen Problemen beim Dienstherrnwechsel von Beamten in andere Bundesländer oder zum Bund führen.

Viertens ist weder bei den gesetzlichen noch bei den privaten Krankenversicherern



Euphorie hinsichtlich der Hamburger Aktion zu erkennen. Kein Wunder: Die GKV-Unternehmen befürchten den Zustrom von kostenintensiven, überdurchschnittlich Kranken unter den Beamten, die Privaten befürchten einen Mitgliederchwund.

Fünftens wäre eine Öffnung auch verfassungsrechtlich problematisch, denn der Dienstherr darf seine Fürsorgepflicht nicht „outsourcen“.

Votum zur Öffnungsidee also: Das kann weg.

**durchblick vormals „Der Beamte in Rheinland-Pfalz“** ISSN 0946-7483

**Herausgeber:** dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz. **Telefon:** 06131.611356.

**Verlag:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.

**Verlagsort und Bestellanschrift:** Friedrichstr. 165, 10117 Berlin.

**Redaktion:** Malte Hestermann. **Telefon:** 06131.611356. **Telefax:** 06131.679995.

Redaktionsschluss am 1. des Vormonats. Die Beiträge, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar. Alle Beiträge werden nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck ist nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe zulässig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Gewähr.

**Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern.

**Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0,

**Telefax:** 02102.74023-99, **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen,

**Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712,

Anzeigentarif Nr. 25, gültig ab 1.10.2016.

Die Zeitschrift „durchblick“ erscheint zehnmal im Jahr. Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

## VG Koblenz

# Kein Anspruch auf Wahlleistungserstattung bei Anschlussheilbehandlung

Urteil zu Chefarztbehandlung vom 12. Mai 2017, Az.: 5 K 226/17.KO

Der Kläger, ein pensionierter Beamter, der den monatlichen Wahlleistungseigenbetrag von 26 Euro bezahlt, ließ sich im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt mit Operation stationär in einer Klinik behandeln. Zuvor erhielt er den amtlichen Hinweis, dass ärztliche Wahlleistungen, also auch Chefarztbehandlungen, nicht beihilfefähig seien. Bei Pauschalabrechnungen durch die Klinik seien alle Aufwendungen nur bis zur Höhe des vereinbarten Pauschalpreises beihilfefähig. Zusätzlich in Rechnung gestellte Entgelte seien nicht beihilfefähig. Es sei daher zu empfehlen, die Abrechnungsmodalitäten rechtzeitig vor Behandlungsbeginn mit der Einrichtung abzuklären.

Nach Beendigung des Klinikaufenthaltes bat der Kläger um Erstattung der Kosten von 871,48 Euro für die Chefarztbehandlung, die er während der Reha-Maßnahme im Rahmen einer Wahlleistungsvereinbarung in Anspruch genommen hatte. Dies lehnte das Landesamt für Finanzen ab mit der Begründung, die Klinik hätte eine Preisvereinbarung mit einem Träger der Sozialversicherung und die Aufwendungen seien daher bis zur Höhe des Pauschalpreises beihilfefähig. Der Pauschalpreis umfasse alle im Zusammenhang mit der Behandlung stehenden Leistungen. Die geltend gemachten Arztkosten seien daher im Rahmen der Beihilfeverordnung (BVO) nicht beihilfefähig.

Der Pensionär wehrte sich gegen die Rechtsauffassung des Landes, wonach für wahlärztliche Leistungen bei einer Anschlussheilbehandlung (kein Krankenhausaufenthalt im Rechtssinne) keine Pflicht zur Gewährung von Beihilfen bestehe.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Die einschlägigen Beihilfevorschriften, so die Koblenzer Richter, sähen unterschiedliche Regelungen für die Behandlung in einem Krankenhaus (§§ 24 bis 26 BVO; Krankenhausleistungen) sowie die im Anschluss hieran folgende weitere Heilbehandlung (§ 46 in Verbindung mit § 45 BVO; Anschlussheilbehandlung/Sanatorium) vor. Der Klinikaufenthalt habe der Wie-

derherstellung und Verbesserung der Beweglichkeit des Klägers nach einer Operation im Krankenhaus gedient. Dies sei eine Anschlussheilbehandlung, für die die Erstattung von Wahlleistungen gerade nicht vorgesehen sei. Diese Bewertung verletze auch nicht den beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatz. In den pauschalierten Tagespflegesätzen der Klinik, die die Beihilfestelle übernommen habe, seien die ärztlichen Leistungen mit Diagnostik sowie therapeutischer Behandlung enthalten. Mangels rechtlicher Grundlage seien die Mehrkosten für eine Chefarztbehandlung nicht erstattungsfähig. Siehe zum Thema auch „durchblick“ 9/2016, Seite 7.

